

INGENIEURVERTRAG

über Leistungen der Tragwerksplanung im Bestand

sowie

über Leistungen der Bauphysik

Auftragsnummer: **4700025759**

zwischen der Sprinkenhof GmbH
Burchardstraße 8
20095 Hamburg
Telefon: 040/33954-0

– nachstehend **A u f t r a g g e b e r i n** (AG) genannt –

und

WP Ingenieure Partnerschaft Beratender Ingenieure mbB
Meyer · Bärwald · Feldmann · Pramme
Mühlenkamp 59
22303 Hamburg

– nachstehend **A u f t r a g n e h m e r** (AN) genannt –

wird zur Maßnahme **Kernsanierung und Modernisierung Klosterwall - Markthalle** der nachfolgende Ingenieurvertrag geschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Besondere Vertragsziele
§ 3	Grundlagen des Vertrages
§ 4	Leistungen des AN
§ 5	Allgemeine Pflichten des AN
§ 6	Leistungsänderungen
§ 7	Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 8	Kosten und Budget
§ 9	Termine und Fristen
§ 10	Vergütung
§ 11	Haftpflichtversicherung des AN
§ 12	Dokumentation und Herausgabeansprüche des Auftraggebers
§ 13	Mängelhaftung und Verjährung
§ 14	Abnahme und Zahlung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Ingenieurplanungsleistungen für das Leistungsbild Tragwerksplanung gemäß Teil 4 der HOAI 2021 sowie Leistungen der Bauphysik Gem. Ziff. 1.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI für das Objekt:

Klosterwall - Markthalle

§ 2 Besondere Vertragsziele

- 2.1 Die Parteien legen die Einhaltung der Zeit-, und Kosten- Quantitäts und Qualitätsvereinbarungen als besondere Vertragsziele fest.

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Herausforderungen des Projekts nur in einem Arbeitsklima gegenseitigen Vertrauens und fairen Miteinanders gemeistert werden können. Dies erfordert von beiden Seiten die Bereitschaft, eine professionelle Fehlerkultur miteinander zu entwickeln und zu pflegen. Bei auftretenden Zielkonflikten oder Kapazitätsproblemen werden die Parteien frühzeitig und konstruktiv miteinander ins Gespräch kommen, um sowohl dem AN, als auch der AG die Möglichkeit zu geben, jeweils in seinem Verantwortungsbereich frühzeitig steuernd eingreifen zu können, Reibungsverluste im Projekt möglichst gering zu halten.

- 2.2 Der AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele hat der AN für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit der AG zu präzisieren.

Die von der AG vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, BRI, MFG) und das Raum- und Funktionsprogramm (falls vorhanden) werden vom Objektplaner als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachgewiesen. Sofern hier Zuarbeit durch den AN notwendig sind, wird er diese im Rahmen seines Vertrages erbringen.

Die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers haben genehmigungsfähige, vertragsgerechte, vollständige, funktionsfähige, technisch einwandfreie und wirtschaftliche Bauwerke innerhalb der vereinbarten Termine und Leistungen zu gewährleisten.

Allgemein ist im Rahmen der Leistungserbringung vom AN zu beachten, dass es sich bei diesem Projekt um Bauen im Bestand handelt und somit ggf. Bestandsschutz vorhanden ist.

2.2.1 Quantitäten

- Umsetzung der bereits vorhandenen Unterlagen der Machbarkeitsstudien und der bereits vorhandenen Planungsunterlagen (**Anlage 9**)
-

2.2.2 Qualitäten

- Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben (Genehmigungsfähigkeit)
- Einhaltung brandschutztechnischer, statischer und bauphysikalischer Vorgaben
- Einhaltung geltender DIN-Normen und technischer Richtlinien und Regelwerke sowie einschlägiger Bauprüfdienste der Freien und Hansestadt Hamburg

- Mitwirken bei der Einhaltung der Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) und Mitwirken bei der Fördermittelbeschaffung

- 2.3 Die Parteien stimmen darin überein, dass die in § 8 geregelten Kosten nicht überschritten werden dürfen. Der AN verpflichtet sich, seine Leistung unter Einhaltung der in § 8 geregelten Kosten zu erbringen. Im Übrigen gilt § 8. Dies gilt nicht, wenn der AN die Überschreitung der Kosten nicht zu vertreten hat (vgl. 2.6).
- 2.4 Der AN verpflichtet sich, seine Leistung innerhalb der in § 9 vereinbarten Zeit und Termine zu erbringen.
- 2.5 Es handelt sich bei den in 2.1 bis 2.4 genannten Vertragszielen um Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit (§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB) des von dem AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gem. § 650r BGB sind für beide Vertragspartner erloschen.
- 2.6 Für das Nichterreichen von Projektzielen ist der AN nur dann nicht verantwortlich, wenn und soweit der AN das Nichterreichen der jeweiligen Projektziele nicht zu vertreten hat.

§ 3

Grundlagen des Vertrages

- 3.1 Die Parteien legen einvernehmlich die Geltung der Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2021, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, vgl. § 1 HOAI 2021.
- 3.2 Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der AG Stand 01.01.2021 (**Anlage 1**).
- 3.3 Vollständigkeitsmatrix (**Anlage 2**).
- 3.4 Leistungskatalog Ingenieurvertrag Tragwerksplanung (**Anlage 3**) nebst Leistungsbild HOAI.
- 3.5 Leistungskatalog Bauphysik gem. Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI
- 3.6 Gemeinsam zwischen den Parteien festgelegter Rahmenterminplan (**Anlage 4**).
- 3.7 Regeln des BGB-Werkvertrages.
- 3.8 Angebot des AN vom 15.09.2023 (**Anlage 5**).
- 3.9 Zieldefinition/Aufgabenstellung des AG
- 3.10 Entscheidungsvorlage (**Anlage 6**)
- 3.11 Formblatt Projektänderungsanzeige (**Anlage 7**)
- 3.12 Leitfaden Photovoltaik (**Anlage 8**)
- 3.13 Rahmenvereinbarung über die Tragwerksplanung und die Bauphysik vom 25.11.2021
- 3.14 Die bereits vorhandenen Unterlagen der Machbarkeitsstudien und bereits vorhandene Planungsunterlagen (**Anlagenkonvolut 9**).

- 3.15 Kalkulationsblatt zur Honorarermittlung Tragwerksplanung (**Anlage 10**) sowie Kalkulationsblatt zur Honorarermittlung Bauphysik (**Anlage 10a**)

Die vorstehenden Anlagen werden diesem Vertrag nicht in Papierform beigelegt, sondern nach Zuschlagserteilung gemäß dem Inhalt der Vergabeplattform und dem zur Verfügung gestellten Download-Link auf einer einmalig beschreibbaren DVD gespeichert. Beide Parteien erhalten jeweils eine von der Submissionsstelle paraphierte Originalausfertigung der DVD.

Sollten Widersprüche zwischen den vorgenannten Bestimmungen bzw. Unterlagen auftreten, gilt die voranstehende Rangfolge und dem nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen dieses Vertrags, haben diese Vorrang.

§ 4 Leistungen des AN

- 4.1 Der AN ist verantwortlicher Ansprechpartner für die AG für das Leistungsbild Tragwerksplanung (§ 51 HOAI 2021) sowie für das Leistungsbild Bauphysik (Ziff. 1.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI 2021). Er koordiniert alle am Projekt beteiligten Sonderfachleute und die ausführenden Firmen in seinem Leistungsbild für die Dauer des Bauvorhabens.
- 4.2 Die Beauftragung der Leistungen erfolgt gemäß 4.4 ff. in drei Stufen. Die Beauftragung einzelner Stufen bedarf der Schriftform.
- 4.3 Vor Beginn jeder Stufe legen AN und AG das konkrete Leistungsprogramm nach Maßgabe der Erkenntnisse und Anforderungen aus der vorherigen Planungsphase fest.

Abweichend von der Rahmenvereinbarung über die Tragwerksplanung und die Bauphysik vom 25.11.2021 wird nachfolgender Leistungsumfang vereinbart:

- 4.4 Leistungen der Stufe 1

Stufe 1 beinhaltet hinsichtlich der Leistungen für die Tragwerksplanung die Leistungen der Grundlagenermittlung, der Vorplanung, der Entwurfsplanung sowie der Genehmigungsphase (Leistungsphasen 1-4) der Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i. V. m. **Anlage 3** dieses Vertrags.

Stufe 1 beinhaltet hinsichtlich der Leistungen der Bauphysik die Leistungen der Grundlagenermittlung, der Mitwirkung bei der Vorplanung, die Mitwirkung bei der Entwurfsplanung sowie der Genehmigungsphase (Leistungsphasen 1-4) gem. Ziff. 1.2.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI.

- 4.5 Leistungen der Stufe 2

Stufe 2 beinhaltet hinsichtlich der Leistungen für die Tragwerksplanung die Leistungen der Ausführungsplanung sowie der Vorbereitung der Vergabe (wobei der AN auch dem von der AG verwendeten System der Fa. Healy Hudson GmbH zuzuarbeiten hat) und Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 5-7) gem. Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i. V. m. Anlage 3 dieses Vertrages. Der AN hat seine Leistung unter Beachtung der Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts (u. a. GWB, VGV, UVgO, VOB/A (EU), VV-Bau) zu erbringen.

Stufe 2 beinhaltet hinsichtlich der Leistungen der Bauphysik die Leistungen der Mitwirkung bei der Ausführungsplanung, die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe sowie die Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 5-7) gem. Ziff. 1.2.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI.

4.6 Leistungen der Stufe 3

Stufe 3 beinhaltet die Leistungen im Rahmen der Objektüberwachung und Dokumentation sowie der Objektbetreuung (Leistungsphase 8-9) gem. Ziff. 1.2.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI. Stufe 3 beinhaltet auch die Erbringung etwaiger Besonderer Leistungen in den Leistungsphasen 8 und 9 HOAI, sofern diese beauftragt werden.

4.7 Die AG überträgt dem AN bereits jetzt die Leistungen der Stufe 1 nach 4.4.

4.8 Ein Rechtsanspruch des AN auf die Beauftragung der Stufe 2 und/oder von Besonderen Leistungen wird durch den Abschluss des Vertrages nicht begründet. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

4.9 Überträgt die AG dem AN schriftlich die jeweils weitere Leistungsstufe, so ist der AN verpflichtet, diese Leistungen im Rahmen des Vertrages auszuführen, sofern zwischen dem Leistungsende der vorherigen Stufe und dem Leistungsbeginn der Folgestufe nicht mehr als 6 Monate liegen. In diesem Fall gelten alle Regelungen dieses Vertrages auch für die Leistungen der Stufe 2.

4.10 Die von der AN zu erbringenden Leistungen umfassen auch die Erstellung eines Abbruchkonzeptes für den Rückbau der bestehenden Gebäude.

4.11 Als Besondere Leistungen im Rahmen der Tragwerksplanung, die jeweils einzeln beauftragt werden können, werden bereits jetzt vereinbart:

- i. Da das Bauvorhaben mit Bundesmitteln gefördert wird, hat der AN die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) in allen Leistungsphasen einzuhalten, durchzuführen und bei der Beschaffung der Fördermittel mitzuwirken.
- ii. Bestandsaufnahme im Hinblick auf vorhandenen bautechnischen Unterlagen und Materialitäten sowie Ermittlung des Leistungsumfanges notwendiger weiterer Bestandsaufnahmen und Materialuntersuchungen im Rahmen der Bedarfsermittlung.
- iii. Untersuchen von Bauzuständen und der notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der LPH 2.
- iv. Erstellung Standsicherheitsnachweis nach VDI 6200
- v. Mitwirkung bei der bauteilbezogenen Kostenschätzung bis zur Ebene 3 der DIN 276 bereits in der Vorplanung inkl. der durch den AN zu erstellenden vorläufigen nachprüfbaren Berechnungen wesentlicher tragender Teile und Lastenleitungspunkte.
- vi. Mitwirkung bei der Risikoanalyse und Risikobewertung zur Kostensicherheit der Entwurfsplanung inkl. durch den AN zu erstellenden vorgezogenen, prüfbar und für die Ausführung geeigneten Berechnungen wesentlicher tragender Bauteile einschließlich der wesentlichen Konstruktionsdetails und Auflagerpunkte.

- vii. Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur
- viii. LPH 8 - Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen.

4.12 Als Besondere Leistungen im Rahmen der Bauphysik, die jeweils einzeln beauftragt werden können, werden bereits jetzt vereinbart:

- i. Bestandsaufnahme des Gebäudes, Ermitteln u. Bewerten von Kennwerten
- ii. Mitwirken beim Klären von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung
- iii. Simulation zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen
- iv. Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften

4.13 Der AN ist verpflichtet, für das in § 1 genannte Bauvorhaben sämtliche, insbesondere die in der Anlage 3 genannten, beauftragten Leistungen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teile des Gesamterfolgs sind (selbstständige Teilerfolge), und die darin enthaltenen und dafür erforderlichen Leistungs- und Arbeitsschritte zu erbringen. Der AN hat dabei alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Bestandteilen dieses Vertrages sowie aus der Sachwalterstellung des AN gegenüber der AG ergeben und die für die Herbeiführung der geschuldeten Teilerfolge und des geschuldeten (Gesamt-) Werkerfolgs erforderlich sind.

4.14 Der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

§ 5

Allgemeine Pflichten des AN

5.1 Vorbehaltlich weiterer Regelungen in diesem Vertrag ist der AN verpflichtet, jegliche Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Bedenken oder Behinderungen. Der AN ist verpflichtet das Ende seiner Bedenken oder Behinderung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der AN die Anzeige, hat er nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der AG die Umstände und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

5.2 Der AN bestätigt, dass er alle sich bei Abschluss dieses Vertrages aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Anforderungen mit der im Rahmen dieses Vergabeverfahrens berechtigterweise zu erwartenden Sorgfalt auf Widerspruchsfreiheit überprüft und keine Widersprüche festgestellt hat. Bei dem danach zu beachtenden Sorgfalsmaßstab ist zu berücksichtigen, dass Umstände, die erst im Rahmen der mit diesem Vertrag beauftragten Planung noch ermittelt werden, vom AN nicht berücksichtigt werden können.

- 5.3 Für den Fall, dass der AN nach dem Abschluss dieses Vertrages gleichwohl Widersprüche zwischen den sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Anforderungen feststellt, sog. Kollisionsfall, hat er die AG hiervon unverzüglich unter Angabe des Widerspruchs schriftlich oder in Textform zu informieren und seinem Informationsschreiben einen Vorschlag zur Auflösung der Kollision unter bestmöglicher Beachtung der Einhaltung der Projektziele im Übrigen beizufügen. Der AN hat die Entscheidung des AG abzuwarten und sodann umzusetzen. Der AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 6** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist der AN verpflichtet, hierüber die AG unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für den Fall sich widersprechender Ziele, Vertragsgrundlagen, Anlagen, Normen, Bestimmungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Technik.

- 5.4 Der AN verpflichtet sich, Projektleiter für dieses Projekt zu bestimmen:



Die Projektleiter müssen jederzeit in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung verbindliche Erklärungen abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind sie nicht befugt und nicht verpflichtet.

- 5.5 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben (einschließlich der Inhalte der von der AG eingegangenen Vertragsbeziehungen). Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für die AG.

§ 6 Leistungsänderungen

- 6.1 Begehrt die AG gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Das Änderungsbegehren der AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, beziehen.

Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 10.7 zu ermitteln ist, ergeben. Das Angebot ist mit der Projektänderungsanzeige gemäß nachfolgendem Unterabsatz zu verbinden.

Begehrt die AG gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der AN überdies verpflichtet, der AG die Auswirkungen der Änderung auf das Projekt, insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich der Kosten, der Termine, der Qualitäten sowie der sonstigen Risiken, im Rahmen einer Projektänderungsanzeige (vgl. **Anlage 7**) darzulegen. Der AN hat die Vorlage (**Anlage 7**) zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

Die Projektänderungsanzeige und das Änderungsangebot gelten als entschieden, wenn ein projektverantwortlicher Vertreter die getroffene Änderung per Unterschrift auf der Projektänderungsanzeige bestätigt hat. Eine Dokumentation der Entscheidung zur Projektänderungsanzeige in einem Protokoll ersetzt die Entscheidung per Unterschrift nicht.

- 6.2 Wird die Leistung gem. 6.1 geändert, so ist die Planung vom AN fortzuschreiben. Der AN verpflichtet sich eine eigene Planung zu dieser Leistungsänderung zu entwerfen und die hierfür erforderlichen Leistungen in einem Leistungsverzeichnis zu erfassen. Im Übrigen ist der Arbeitsablauf i. S. d. 4.4 auch insoweit einzuhalten.
- 6.3 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 6.4 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 15 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens bei dem AN keine Einigung nach 6.3, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung der AG nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werklohns aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 6.5 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- der AN ein Angebot nebst Projektänderungsanzeige nach 6.1 nicht vorgelegt hat oder
 - nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 6.4 endgültig gescheitert ist oder
 - die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere bei Gefahr im Verzug.
- 6.6 Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 7.1 Die AG wird grundsätzlich vertreten von

Geschäftsführung: Herr Martin Görge, Sprinkenhof GmbH
Herr Jan Zunke, Sprinkenhof GmbH

Bereichsleitung:
Abteilungsleitung:
Projektleitung:



Die vertretungsberechtigten Personen werden dem AN bei Veränderungen schriftlich bekannt gegeben. Nur diese sind berechtigt, dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

- 7.2 Der AN ist verpflichtet, auf Einladung oder Anordnung der AG an projektbezogenen Besprechungen bei der AG, auf der Baustelle, bei Behörden und/oder Nutzern der Baumaßnahme und/oder an Verhandlungen mit Behörden und/oder Nutzern teilzunehmen. Die Teilnahme an den Besprechungen erfolgt grundsätzlich durch die Projektleitung oder die stellvertretende Projektleitung. Die Abstimmung der Termine erfolgt rechtzeitig. Der AN

hat die Besprechungen durch rechtzeitige Bereitstellung der dafür benötigten Pläne, Dokumente und Unterlagen zu unterstützen. Der AN hat die Besprechungsinhalte zu protokollieren, sofern die Protokollierung nicht bereits vom Objektplaner vorgenommen wird.

- 7.3 Soweit weitere Leistungen von anderen fachlich Beteiligten zu erbringen sind, sind diese für seinen Aufgabenbereich zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

- Objektplanung
- Freianlagen
- Technische Ausrüstung
- Brandschutzfachplanung
- Planung energetische Gebäudeoptimierung
- Abbruchplanung
- Planung Schadstoffsanierung
- Planung Betoninstandsetzung

- 7.4 Schnittstellen zur DB:

Schnittstellen mit der Deutschen Bahn entstehen durch direkt benachbarte Bahntrasse des Hamburger Hauptbahnhofes. Beim Abbruch des nördlichen Gebäudeteils sind Schutzvorrichtungen zum Gleis hin zu schaffen. Auch die 2 Masten für Steuerungsleitungen der Bahntrasse im Verlauf der östlichen Fassade bedürfen Schutzvorrichtungen der Steuerungsleitungen sowie der Halteseile der Oberleitung. Die dafür benötigte Koordinationen von Planungen und Gewerken sind Bestandteil der Objektplanung. Der AN verpflichtet sich zur Mitwirkung u. Abstimmung.

- 7.5 Der AN hat die Hinweise des Koordinators und den SiGe-Plan zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BaustellV)

§ 8 Kosten und Budget

- 8.1 Der AN hat folgende Kosten einzuhalten:

- 8.1.1 Den AG-seitig vorgegebenen Kostenrahmen, insbesondere die Kosten der Kostengruppe 300 bei im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltendem MwSt.-Satz von 19 % i.H.v. ca. EUR 10.004.070,00 brutto für die ehemalige Blumenmarkthalle zzgl. ca. EUR 1.371.470,00 brutto für den südlichen Erweiterungsbau und Kostengruppe 400 bei derzeit geltendem MwSt.-Satz von 19 % i. H. v. ca. 8.185.150,00 brutto für die ehemalige Blumenmarkthalle zzgl. ca. EUR 1.851.034,00 brutto für den südlichen Erweiterungsbau, also insgesamt EUR 21.411.724,00 brutto.
- 8.1.2 Sobald die Kostenschätzung erstellt und von der AG freigegeben ist, gelten die dort jeweils genannten anrechenbaren Kosten aus den Kostengruppen 300 und 400 für die ehemalige Blumenmarkthalle und den südlichen Erweiterungsbau.
- 8.1.3 Für die Bearbeitung ab Ende Leistungsphase 3 bis zum Projektabschluss gilt die geprüfte und von der AG freigegebene Kostenberechnung.
- 8.1.4 Für die weitere Bearbeitung die genehmigten Kosten.

- 8.2 Die Kosten nach 8.1 stellen eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Durch die vereinbarte Kostenobergrenze übernimmt der AN keine Baukostengarantie. Die Kostenobergrenze bildet die Obergrenze für die anrechenbaren Kosten als Grundlage des Honorars. Eine Überschreitung des Kostenziels ist nur nach schriftlicher Freigabe durch die AG zulässig.
- 8.3 Sollten Kostenüberschreitungen gegenüber dieser Kostenobergrenze erkennbar werden, wird der AN die AG hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Des Weiteren hat der AN der AG unverzüglich (schriftlich) Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der Kostenobergrenze sicherzustellen. Die Vorlage derartiger Vorschläge zur Kostenreduzierung sowie eine diesbezüglich erforderliche Anpassung der Planungen sind von dem vereinbarten Honorar mitumfasst.
- 8.4 Müssen ungeachtet der Kosten sowie des zur Verfügung stehenden Budgets gemäß § 8 dieses Vertrags Entscheidungen eingeholt werden, hat der AN der AG ausreichende, von dem AN bewertete schriftliche Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung, insbesondere durch eine schriftliche Handlungsempfehlung, zu beraten. Der AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 6** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen.
Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt. Dies gilt nicht für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf Seiten der AG.
- 8.5 Der AN hat die AG ausdrücklich darauf hinzuweisen, zu welchem Zeitpunkt Entscheidungen spätestens getroffen werden müssen, um eine Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs zu verhindern.
- 8.6 Unabhängig von der Kostenobergrenze hat der AN bei allen beauftragten Leistungen alle Möglichkeiten zur Einsparung der Baukosten unter Beibehaltung der festgelegten Qualitäts-, Quantitäts- und Terminvorgaben auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch unter Berücksichtigung der nicht erfassten Bauteile zu beachten. Baukosten dürfen jedoch nicht mit der Folge eingespart werden, dass stets die Betriebs-, Verbrauchs- oder Instandsetzungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.

§ 9 Termine und Fristen

- Der AN hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, zu fördern und zu vollenden, dass der geplante Projektablauf nicht gefährdet wird.
- 9.1 Daneben hat der AN folgende Termine als verbindliche Vertragstermine einzuhalten:
- Fertigstellung der Vorplanung unter Berücksichtigung der Einarbeitungsphase binnen 5 Monaten ab Auftragserteilung
 - Fertigstellung der Entwurfsplanung binnen 3 Monaten ab Freigabe der Vorplanung
 - Fertigstellung der Ausführungsplanung (Baubegleitend) binnen 18 Monaten ab dem (optionalen) Abruf der Stufe 2
- 9.2 Die AG und der AN werden einen Rahmenterminplan in Zusammenarbeit mit dem Objektplaner innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss einvernehmlich festlegen. Der Rahmenterminplan hat die Vorgaben aus dem Vergabeverfahren und dem Angebot des AN vom 15.09.2023 (Anlage 4) sowie des zwischen der AG sowie dem Objektplaner festgelegten Rahmenterminplans einzuhalten. Entsteht zwischen den Parteien Streit über

die Festlegung von Vertragsfristen, kann die AG unter Berücksichtigung der Belange des AN Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festlegen.

Der AN verpflichtet sich, innerhalb von **6 Wochen** nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages aus dem Rahmenterminplan einen detaillierten Terminplan für die Realisierung des Bauvorhabens zu entwickeln und diesen in monatlichen Abständen fortzuschreiben. Die hierin enthaltenen Anfangs-, Zwischen- und Endtermine werden einvernehmlich zwischen der AG und dem AN festgelegt und sind für den AN verbindlich.

- 9.3 Aufgrund der vertraglich vorgesehenen Stufenbeauftragung bedarf die Festlegung weiterer verbindlicher Vertragstermine in Übereinstimmung mit 4.3 einer Abstimmung der Parteien vor, bei oder nach der jeweiligen Beauftragung. Im Falle der Nichteinigung ist die AG berechtigt die Termine festzulegen.

Der AN verpflichtet sich, der AG mit angemessenem zeitlichen Vorlauf (d.h. mit einer Vorlaufzeit von mindestens **4 Wochen**) den Termin, zu dem eine beauftragte Leistungsphase abgeschlossen sein wird, in Absprache mit dem Objektplaner, schriftlich anzuzeigen. Ferner verpflichtet sich der AN, die AG rechtzeitig (d.h. mit einer Vorlaufzeit von ebenfalls mindestens **4 Wochen**) schriftlich darauf hinzuweisen, bis wann die Beauftragung des AN mit den noch nicht beauftragten Leistungen spätestens erfolgen muss, damit es nicht zu einer Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs sowie der Fertigstellung des Bauvorhabens kommt.

- 9.4 Der AN hat die AG in jeder Phase der Planung rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Terminabweichungen hinzuweisen und gleichzeitig schriftlich Lösungsvorschläge zur Einhaltung der von der AG vorgegebenen Termine zu unterbreiten. Sollte es ungeachtet dessen zu Terminabweichungen kommen, hat der AN die Terminpläne in Abstimmung mit dem Objektplaner fortzuschreiben und der AG zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Die aus den fortgeschriebenen Terminplänen ersichtlichen neuen Termine für die einzelnen Leistungen des AN werden durch eine Freigabe der AG zu neuen verbindlichen Vertragsterminen des AN, die dieser unbedingt einzuhalten hat.

- 9.5 Bei zeitlichen Verzögerungen, die aus der stufenweise Beauftragung gemäß 4.2 ff. resultieren, wird der Zeitraum zwischen der vollständigen Erfüllung der letzten beauftragten Leistungen und der Freigabe dieser Leistungen bis zum Zugang der weitergehenden Beauftragung auf die vereinbarten Fristen hinzugerechnet, und zwar gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit, soweit der AN die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten hat.

- 9.6 Überschreitet der AN schuldhaft seine Leistung betreffende Fristen oder Termine und befindet er sich mit der betreffenden Leistungserbringung im Verzug, ist die AG berechtigt, auf Kosten des AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen des AN zu beauftragen (Ersatzvornahme).

Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

§ 10 Vergütung

- 10.1 Den Parteien ist bewusst, dass die HOAI 2021 die Honorierung der Grundleistung (in Abkehr des § 3 Abs.1 HOAI 2013) nicht verbindlich regelt. In Kenntnis dessen vereinbaren die Parteien i. S. d. § 7 Abs. 1 HOAI 2021 der Honorarermittlung der vom AN zu erbringenden Leistungen die nach §§ 4, 6, 50 HOAI 2021 anrechenbaren und bedingt anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenschätzung des AN ohne Umsatzsteuer bis zur Erstellung der von der AG freigegebenen Kostenberechnung zugrunde zu legen.

Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen der Grundlagenermittlung und Vorplanung (Stufe 1 – Leistungsphase 1) die Kostenschätzung an deren Stelle. Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

Hinsichtlich einer etwaig mitzuerarbeitenden Bausubstanz i. S. d. § 4 Abs. 3 HOAI 2021 vereinbaren die Parteien, dass diese bei den anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt wird. Der Zuschlag gemäß 10.4 ist auch insoweit auskömmlich vereinbart.

Die Parteien vereinbaren, dass im Rahmen der Honorarermittlung für diesen Vertrag die Festsetzungen aus dem Angebot des AN zum Rahmenvertrag hinsichtlich

- Nebenkosten
- Zu- und Abschläge
- Honorarsatz
- Ggf. Umbauszuschlag/Modernisierungszuschlag bei Bestand
- Höhe der Stundensätze für Projektleitung und Stellvertretung, Architekt/Ingenieure, Zeichner/Konstrukteure

nicht überschritten werden dürfen. Ziffer 3.2 des zwischen den Parteien geschlossenen Rahmenvertrags gilt entsprechend. Für den Fall, dass der AN im Rahmen seines Angebots im Miniwettbewerb die vorgenannten Festsetzungen überschreitet, gelten die Festsetzungen gemäß des Angebots des AN zum Rahmenvertrag (). § 313 BGB bleibt unberührt.

- 10.2 Die Parteien legen der Honorarermittlung die für die Leistungen dieses Vertrags einschlägigen Honorartafeln als Orientierungswerte zugrunde. Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 51 und 52 HOAI 2021 i.V.m. der Anlage 14 Nummer 14.2 werden hinsichtlich der Leistungen der Tragwerksplanung einvernehmlich festgelegt:

Honorarzone [REDACTED]

Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5 HOAI 2021 i. V. m. Ziff. 1.2.3 (Wärmeschutz und Energiebilanzierung) gem. Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI werden einvernehmlich festgelegt:

Honorarzone [REDACTED]

Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5 HOAI 2021 i. V. m. Ziff. 1.2.4 (Bauakustik) gem. Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI werden einvernehmlich festgelegt:

Honorarzone [REDACTED]

Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5 HOAI 2021 i. V. m. Ziff. 1.2.5 (Raumakustik) gem. Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI werden einvernehmlich festgelegt:

Honorarzone [REDACTED]

- 10.3 Die Bewertung der Grundleistungen nach § 51 HOAI 2021 folgt aus **Anlage 3**.

Die Bewertung der Leistungen der Bauphysik (Ziff. 1.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI) folgt aus Ziff. 1.2.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 HOAI.

- 10.4 Die Parteien vereinbaren, als Zuschlag auf das jeweilige Honorar der Grundleistungen für Umbau/Modernisierung gemäß § 52 Abs. 4 HOAI pauschal [REDACTED]

- 10.5 In Kenntnis und als Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH zur Europarechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI (EuGH, Urf. v. 04.07.2019 – C 377/17) sowie auf Grund der aus dieser Rechtsprechung resultierenden Neufassung der HOAI im Rahmen der HOAI 2021, vereinbaren die Parteien auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 10.1 bis 10.3 einen Zu- oder Abschlag:

Tragwerksplanung: Abzüglich:

Wärmeschutz: Abzüglich:

Bauakustik: Abzüglich:

Raumakustik: Abzüglich:



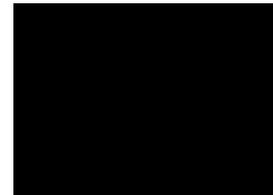
- 10.6 Soweit über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen erforderlich werden oder ordnet die AG über mit dem Vertrag geschuldete Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, so werden diese zusätzlich vergütet, wenn der AN die AG zuvor auf diesen Umstand hingewiesen hat und die AG zugestimmt hat. Als Stundensätze vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die Stundensätze für Nachweiseleistungen betragen:

Projektleiter:

Technischer Mitarbeiter Dipl.- Ing./ MA:

Sonstiger Mitarbeiter Zeichner u. a.:



- 10.7 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 6 oder ordnet die AG solche an, erfolgt die Anpassung der Vergütung nach folgenden Grundsätzen:

- 10.7.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI 2021. Soweit gemäß 10.4 ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen ist § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.
- 10.7.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden und geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 10.6 vereinbarten Stundensätze. Wurden Stundensätze hier nach nicht festgelegt, legen die Parteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich fest.
- 10.7.3 Der AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge oder Ausarbeitungen des AN in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht (Planungsoptimierungen) während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch das mit dem verein-

barten Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des AN gehören und deshalb von vornherein nicht als Leistungsmodifikationen anzusehen sind.

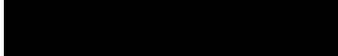
Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierung hält, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch. Hierzu zählen insbesondere solche planerischen Änderungen, die ein vereinbartes oder freigegebenes Planungsergebnis nicht konstruktiv und/oder inhaltlich verändern und einen Zeitaufwand von 10 Stunden pro Planungsbereich nicht überschreiten.

10.8 Für die bereits mit Vertragsschluss beauftragten Besonderen Leistungen vereinbaren die Parteien – ggf. erst nach Abruf der jeweiligen Leistungsstufe – folgendes Honorar:

Folgende Besondere Leistungen werden pauschal oder alternativ nach Zeit gem. untenstehender Stundensätze abgerechnet vergütet:

Die Leistungen gemäß 4.11 i) zum Nachweis gem. 10.6

Die Leistungen gemäß 4.11 ii) insgesamt 

Die Leistungen gemäß 4.11 iii) insgesamt 

Die Leistungen gemäß 4.11 iv) zum Nachweis gem. 10.6

Die Leistungen gemäß 4.11 v) zum Nachweis gem. 10.6

Die Leistungen gemäß 4.11 vi) zum Nachweis gem. 10.6

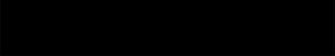
Die Leistungen gemäß 4.11 vii) zum Nachweis gem. 10.6

Die Leistungen gemäß 4.11 viii) zum Nachweis gem. 10.6

Als Besondere Leistungen im Rahmen der Bauphysik, die jeweils einzeln beauftragt werden können, werden bereits jetzt vereinbart:

Die Leistungen gemäß 4.12 i) insgesamt 

Die Leistungen gemäß 4.12 ii) zum Nachweis gem. 10.6

Die Leistungen gemäß 4.12 iii) insgesamt 

Die Leistungen gemäß 4.12 iv) zum Nachweis gem. 10.6

10.9 Die Parteien sind sich einig, dass dem AN bei einer Verlängerung des Leistungszeitraumes grundsätzlich kein zusätzliches Honorar zusteht.

10.10 Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Nebenkosten gemäß § 14 HOAI 2021 insbesondere die Kosten für die allgemeinen Bürokosten inkl. Lizenzen sowie Kopien für den eigenen Bedarf, für das Plotten und Drucken, dass der AN drittbeauftragt (2-fach), pauschal mit  v. H. des Nett honorars erstattet werden. Kosten für das Datenmanagementsystem, alle Massenvervielfältigungen (bspw. Bauantragsunterlagen) oder zusätzliche Plots sowie die Kosten für ein Baustellenbüro (mit Internetanschluss, Telefonanschluss, Heizung, Reinigung, Einrichtung und Unterhalt) trägt die AG.

10.11 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 11 Haftpflichtversicherung des AN

- 11.1 Die AG schließt für sämtliche an der Planung und Ausführung des Bauvorhabens beteiligten Unternehmen (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug des eigenen Interesses ab und legt deren Kosten auf die Mitversicherten um. Es gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages. Die Versicherungsbedingungen können bei der AG eingesehen werden. Der AN obliegt die Prüfung, ob der Versicherungsschutz ihre Risiken hinreichend abdeckt. Alle Kosten, die der AN durch ihre Mitwirkung bei etwaigen Schadensabwicklungen entstehen, sind mit ihrem Honorar abgegolten.
- 11.2 Der anteilige Versicherungsbeitrag des AN einschließlich anteiliger Verwaltungskosten der AG zur Abwicklung der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten wird i. H. v. 0,8 % der Abrechnungssumme der AN einbehalten.
- 11.3 Der AN erhält auf Anfrage eine Versicherungsbestätigung durch die AG oder dessen Versicherungsmakler. In dieser Bestätigung werden der Versicherer und der wesentliche Umfang des Versicherungsschutzes angegeben. Ansprüche auf Herausgabe des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen bestehen nicht. Sollte im Schadensfall die Abwicklung des Schadens nicht durch die AG durchgeführt werden, sondern der AN mit Zustimmung der AG den Schaden in eigener Regie und auf eigenes Risiko geltend machen wollen, hat er einen Anspruch auf Vorlage der Versicherungsunterlagen, die der AN zur Abwicklung des Schadenfalls benötigt.
- 11.4 Im Übrigen gelten die AVB.

§ 12 Dokumentation und Herausgabeansprüche des Auftraggebers

- 12.1 Der AN erstellt monatliche Berichte, mit denen er den Bearbeitungsstand innerhalb seines Leistungsbereichs schriftlich dokumentiert und zusammenfasst. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der Bearbeitungsstand im Rahmen seines Leistungsbereichs zu den Zielvorstellungen der AG verhält.
- 12.2 Der AN ist verpflichtet alle Entscheidungsvorlagen und Projektänderungsanzeigen in einer Übersichtsliste an zentraler Stelle zu erfassen. An dieser zentralen Stelle wird die fortlaufende Nummerierung der Entscheidungsvorlagen und Projektänderungsanzeigen verantwortet und der aktuelle Status jeder Entscheidungsvorlage und Projektänderungsanzeige dokumentiert. Jeder Projektbeteiligte (z.B. Bedarfsträger, Realisierungsträger, Planer) der eine Entscheidung bzw. eine Projektänderung herbeiführen möchte, hat eigenverantwortlich eine Entscheidungsvorlage bzw. Projektänderungsanzeige zu erstellen und in den Entscheidungsprozess einzuspeisen.
- 12.3 Der AN ist darüber verpflichtet, für die AG eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in 1-facher Ausführung in Papierform und 1-fach digital auf Datenträger zusammenzustellen und nach Abschluss der Leistungsphase 6 an den AG zu übergeben. Sofern eine Beauftragung mit Leistungsphase 6 nicht erfolgt, ist die Dokumentation nach Abschluss und vor Abnahme der letzten beauftragten Leistungsstufe zu übergeben. Zur Dokumentation zählen insbesondere die As-Built-Pläne, ggf. notwendige Nachweise nach EnEV, das Bautagebuch, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen der ausführenden Unternehmen (soweit diese dem AG noch nicht vorliegen), staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (bspw. des TÜV), Bewehrungspläne, Gewährleistungsübersicht (gewerkeweise Übersichten zu Beginn und Ende der Mängelver-

jähung einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten), eine Aufstellung der Wartungsintervalle und Prüflisten für die technischen Anlagen sowie vergleichbare Unterlagen.

§ 13

Mängelhaftung und Verjährung

- 13.1 Die Mängelansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 13.2 Die Mängelansprüche der AG verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistung. Jegliche Abnahme erfolgt ausschließlich dadurch, dass die AG die Leistungen des AN schriftlich als vertragsgemäß anerkennt (formelle Abnahme).

§ 14

Abnahme und Zahlung

- 14.1 Die Parteien schließen Teilabnahmen aus. Die Vorschrift des § 650s BGB bleibt unberührt.
- Im Falle der Beauftragung weiterer Leistungsstufen nach Abschluss und Abnahme einer zuvor beauftragten Leistungsstufe, gilt die Abnahme der vorangegangenen Leistungen nicht als Abnahme, sondern lediglich als tatsächliche Zustandsfeststellung, mit der die Rechtsfolge einer Abnahme nicht verbunden ist.
- 14.2 Der AN hat unverzüglich nach erfolgter Abnahme eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen.

Der vom AN zu erstellende Schlussrechnung sind mindestens folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Gesamtkosten i. S. einer Kostenfeststellung nach DIN 276 (diese Anforderung gilt nur bei vollständiger Durchführung dieses Vertrages) oder – für den Fall, dass dieser Vertrag nicht vollständig durchgeführt wird – aller bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung entstandenen Kosten, einschließlich Verbindlichkeiten.
- Nachweis über die Erbringung aller vom AN bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Werktagen ab Zugang der prüfbaren Rechnung bei der AG. Nach Ablauf dieser Frist wird die Schlussrechnung fällig, es sei denn die AG hat innerhalb dieser Frist die Prüffähigkeit der Rechnung begründet gerügt. Verzug mit der Zahlung tritt mit Ablauf der vorgenannten Prüffrist ein.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

- 15.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15.2 Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

- Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
- Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

15.3 Gerichtsstand ist Hamburg.

15.4 Werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

15.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Hamburg,

Auftraggeberin

Auftragnehmer

.....

.....